

Neues Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer

Am 12. Juni 2009 wurde das neue Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer verabschiedet. Es tritt per 1. Januar 2010 in Kraft, zusammen mit der damit verbundenen Ausführungsverordnung die gegenwärtig ausgearbeitet wird.

Über 50 Massnahmen sollen die administrative Entlastung der Unternehmen herbeiführen und die mit der Erhebung der Steuer verbundenen Kosten senken.

Die vorliegenden Punkte wurden bereits veröffentlicht da diese Auswirkungen auf die Mehrwertsteuerpflicht haben und die Unternehmer nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt reagieren können.

1. Steuerpflicht

Im künftigen Gesetz gilt eine einzige jährliche Umsatzlimite von 100 000 Franken. Wird diese nicht erreicht, besteht eine Befreiung von der Steuerpflicht.

Die einzigen Ausnahmen hiervon betreffen Sportvereine und gemeinnützige Institutionen, bei denen eine Umsatzlimite von 150 000 Franken beibehalten wird.

Jede Person, die ein Unternehmen betreibt, hat das Recht sich der Steuer zu unterstellen und somit freiwillig auf die Befreiung von der Steuerpflicht zu verzichten. Die freiwillige Steuerpflicht ist somit auch möglich, wenn noch keine Umsätze erzielt werden.

Steuerpflichtige Unternehmen, die Ende Jahr die nach dem neuen Gesetz erforderliche Umsatzgrenze von 100 000 Franken nicht erreichen, können von der Steuerpflicht befreit und aus dem MwSt.-Register gelöscht werden. Falls eine Unternehmung dies wünscht, muss sie die ESTV bis zum **31. Januar 2010** schriftlich darüber informieren. Dies gilt ebenfalls für die gegenwärtig steuerpflichtigen Sportvereine, gemeinnützigen Organisationen sowie Kulturvereine, welche die vorgesehene Umsatzgrenze von 150 000 Franken nicht erreichen.

2. Saldosteuersätze / Pauschalsteuersätze

Ab dem 1. Januar 2010 wird die Abrechnung nach Saldosteuersätzen bis zu einem Umsatz von fünf Millionen Franken jährlich aus steuerbaren Leistungen und einer Steuerzahllast von 100 000 Franken möglich sein.

Wählt eine steuerpflichtige Person die Abrechnung nach Saldosteuersätzen, muss sie diese Methode neu nur noch während mindestens einer Steuerperiode, d.h. einem Jahr, beibehalten. Entscheidet sie sich für die effektive Abrechnungsmethode, kann sie frühestens nach drei Jahren zur Abrechnung nach Saldosteuersätzen wechseln.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes wird die ESTV in Absprache mit den betroffenen Branchenverbänden die Saldosteuersätze neu festsetzen. Unabhängig davon erhalten alle steuerpflichtigen Personen die Möglichkeit, ihre Abrechnungsmethode auf den 1. Januar 2010 zu wechseln. In diesem Falle ist bis Ende **März 2010** ein schriftliches Gesuch an die ESTV zu richten.

3. Vorsteuerabzug

Das neue Gesetz verfolgt den Grundsatz, dass alle im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit angefallenen Vorsteuern grundsätzlich abziehbar sein sollen. Daher ist ein Ausschluss von 50% des Vorsteuerabzugs auf den Ausgaben für Verpflegung und Getränke nicht mehr vorgesehen.

4. Eigenverbrauch

Mit der Gesetzesreform wird der Eigenverbrauch nur noch in Form einer Korrektur des Vorsteuerabzugs berechnet und bildet somit nicht mehr Bestandteil zu Steuerberechnung massgebenden Umsatzes.

Da solche Eigenleistungen für das Bestehen der Steuerpflicht nicht mehr massgebend sind, können sich Unternehmen aus dem MwSt.-Register löschen lassen, wenn sie einzig auf Grund des baugewerblichen Eigenverbrauchs steuerpflichtig waren – oder die nach Abzug dieses Eigenverbrauchs die Umsatzgrenze von 100 000 Franken nicht mehr erreichen. Betroffene Unternehmen werden gebeten, dies der ESTV bis zum **31. Januar 2010** zu melden.

Am 27. September 2009 wird über einen neuen MwSt. Satz abgestimmt.

Ich bleibe weiterhin für Sie am

